



## BEITRAGSORDNUNG

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 6 der Satzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 1 Beitrag, Aufnahmegebühr

Der jährliche Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 2 Umlagen

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. (siehe Satzung §6 Abs 2a) .

### § 3 Beitragsätze

Beitragsklasse / Mitgliedsart	Beitrag
1 Jugendliche bis 18 Jahre	11,00 €
2 Einzelmitglied über 18 Jahre „wer zu Beginn des Geschäftsjahres 18 Jahre alt ist“	22,00 €
3 Ehepaare (auf Antrag)	39,00 €
4 Familienbeitrag einschl. aller Kinder bis 18 Jahre	45,00 €
5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	0,00 €
6 Aufnahmegebühr je Beitragsklasse	0,00 €

### § 4 Anschrift

Gemäß §7 Abs. 5 der SCK-Satzung ist eine Adressänderung oder Änderung der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Anmerkung: Vereinsbüro des Skiclub Kirchheim/Neckar, Oberdorfstr. 14, 74366 Kirchheim/Neckar

### § 5 Beitragsbefreiung

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind gemäß §6 Abs. 5 der SCK-Satzung beitragsfrei.

### § 6 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 3 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

### § 7 Zahlungsweise, Mahnverfahren

(1) Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschriftverfahren jährlich zum 15. März eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(2) Gebühren die durch fehlende Deckung oder nicht gemeldete Kontoänderungen entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

(3) Jedes Mandat wird durch Angabe der Gläubiger-ID „DE10ZZZ00000133552“ und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz eindeutig bezeichnet.

### § 8 Eintritt, Austritt

(1) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Der Vereinsaustritt ist gemäß § 5 der SCK-Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember möglich und muss bis zum 31. Oktober dem Vorstand schriftlich zugehen.

### § 9 Angebote an Nichtmitglieder

(1) „Schnupperteilnahme“: Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot (ausschließlich Skikurse und Skiausfahrten) überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

### § 10 Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Siehe auch § 23 der SCK-Satzung „Datenschutz im Verein“

### § 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 10. Mai 2019 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

### § 12 Historie

Am 7. Mai 2010 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01. Juni 2010 in Kraft.

Am 11. Mai 2012 wurde eine Beitragsanpassung der Beitragsätze zum 1. Januar 2013 beschlossen.

Am 26. April 2013 wurde §7 Abs. 1 dem SEPA-Lastschriftverfahren angepasst und Abs. 3 hinzugefügt.

Am 10. Mai 2019 wurden die Beitragsätze angepasst & §2 deutlicher formuliert